



Stadtverband
für Sport e.V. | ZWEIBRÜCKEN

Satzung des Stadtverbands für Sport e.V. Zweibrücken

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Stadtverband für Sport e.V. Zweibrücken" und ist im Vereinsregister unter der Registernummer 410 beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

Sitz des Vereins ist Zweibrücken.

§ 2 Zweck

- (1) Der Stadtverband für Sport e.V. Zweibrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Betätigung in politischen und religiösen Fragen ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtverband für Sport bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Förderung des Sports in der Stadt Zweibrücken.
- (3) Der Stadtverband ist bestrebt, alle Sportvereine der Stadt Zweibrücken, unbeschadet ihrer Selbständigkeit in sportlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, zu vereinigen.
- (4) Der Satzungszweck wird umgesetzt, in dem der Stadtverband für Sport e.V. Zweibrücken
 - die in ihm zusammengeschlossenen Vereine gegenüber Behörden und anderen Organisationen vertritt,
 - sich an sportlichen Veranstaltungen beteiligt und diese unterstützt,
 - den Bau von Sportanlagen im Interesse der beteiligten Sportvereine fördert,
 - die Leistungen der Sportvereine und deren ehrenamtlicher Mitglieder würdigt.
 - allgemeine sportliche Werbemaßnahmen durchführt oder unterstützt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Stadtverband besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jeder Sportverein der Stadt Zweibrücken werden, der dem Deutschen Sportbund, einem seiner Landesverbände oder Fachverbände angehört.
- (3) Scheidet der Verein aus diesen Verbänden aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Stadtverband.
- (4) Fördernde Mitglieder können Behörden, wirtschaftliche Unternehmungen oder einzelne Personen werden.

- (5) Über den Aufnahmeantrag der Mitglieder in Textform entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung der Mitgliedschaft in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - durch Tod oder durch Auflösung des betreffenden Vereins mit sofortiger Wirkung,
 - mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz Mahnung sowie einer weiteren qualifizierten Mahnung in Textform mit Ausschlussandrohung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der qualifizierten Mahnung ausgleicht oder
 - den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die fördernden Mitglieder leisten einen freiwilligen Beitrag.
- (3) Die Mittel des Stadtverbandes für Sport dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Stadtverbandes für Sport e.V. Zweibrücken sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/m Ersten Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenverwalter/in
 - der/dem Schriftführer/in und Pressewart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - einer/m Vertreter/in der Stadtverwaltung
 - einer/m Vertreter/in der Sportjugend Zweibrücken e.V.
 - einer/m Vertreter/in des Sportkreises Zweibrücken
 - bis zu zwei Beisitzer/innen
- (2) Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs.2 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenverwalter/in jeweils allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes für Sport e.V. Zweibrücken. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden von der/von dem Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (5) Bei Abstimmungen im Vorstand mit Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Die/der Vertreter/in der Stadtverwaltung wird von der Stadtverwaltung Zweibrücken bestimmt. Die/der Vertreter/in der Sportjugend wird durch die Sportjugend Zweibrücken bestimmt – in der Regel handelt es sich um deren Vorsitzende/n. Die/der Vertreter/in des Sportkreises wird vom Sportkreis Zweibrücken bestimmt – in der Regel handelt es sich um deren Vorsitzende/n
- (2) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine/n vollberechtigte/n Vertreter/in wählen.
- (4) Von einem angeschlossenen Verein darf nicht mehr als ein Vorstandsmitglied dem Vorstand des Stadtverbandes für Sport e.V. Zweibrücken angehören.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Textform. Ist die Einberufung entsprechend erfolgt, dann ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (3) Die Tagesordnung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muss enthalten:
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Bericht der/s Kassenverwalterin/s
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahl des Vorstandes (jedes zweite Jahr)
 6. Behandlung der ordnungsgemäß gestellten Anträge.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstandes auch zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Arbeitstage vor derselben beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht sein. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder (Vereine) haben in den Mitgliederversammlungen folgendes Stimmrecht:
 - bis 300 Mitglieder - 1 Stimme
 - von 301 - 500 Mitglieder - 2 Stimmen
 - mehr als 500 Mitglieder - 3 Stimmen
- (2) In der Mitgliederversammlung sind ferner die Mitglieder des Vorstandes mit je 1 Stimme stimmberechtigt.
- (3) Ein Verein kann sich in der Mitgliederversammlung durch so viele Personen vertreten lassen, wie ihm Stimmen zustehen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf einen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrag hin gemäß § 9 Abs. 2 innerhalb 4 Wochen einberufen.

§ 12 Wahlen

- (1) Sämtliche Wahlen erfolgen durch Abgabe entsprechender Stimmzettel, durch Handheben oder Erheben von den Sitzen. Über die Art der Wahl entscheidet in jedem Fall die Versammlung. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl durch Handheben oder Erheben von den Sitzen, dann muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.
- (2) Bei den Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Sobald die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine/n Kandidatin/en fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen Kandidatinn/en statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Nicht anwesende Kandidatinn/en sind in der Mitgliederversammlung nur dann wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich vorliegt.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Stadtverbandes für Sport e.V. Zweibrücken kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtverbandes für Sport oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Stadtverbandes für Sport e.V. Zweibrücken an die Stadt Zweibrücken. Diese verwendet es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

§ 14 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Beschlüsse findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes für Sport e.V. Zweibrücken am 24.03.2019 neu gefasst worden und in Kraft getreten.

Erste Vorsitzende
Bianca Grehl

Geschäftsstelle:
Stadtverwaltung Zweibrücken
Sportamt
Herzogstr. 1
66482 Zweibrücken